

HyBayern Wasserstofftage 2021

vom 21.10.-23.10.2021 auf dem Festgelände des Marktes Pfeffenhausen

Besucherinformation

Stand: 14.10.2021

Aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage ergreift der Veranstalter besondere Maßnahmen zum Hygiene- und Infektionsschutz aller Personen, die am Veranstaltungsgeschehen mitwirken oder dieses besuchen.

Maßgeblich hierfür sind die **Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)** in der jeweils aktuell gültigen Fassung und das darauf basierende „**Rahmenkonzept Messen und Ausstellungen**“.

Diese behördlichen Vorgaben setzt der Veranstalter in einem eigenen **Schutz- und Hygienekonzept** um, welches von allen an der Veranstaltung teilnehmenden Personen (Besucher, Aussteller, Dienstleister, u. ä.) einzuhalten ist.

Maßnahmen im Rahmen des Schutz- und Hygienekonzepts

Stets gelten auch dort, wo keine ausdrücklichen Regelungen getroffen worden sind, die Grundsätze der Abstandswahrung, Hygiene und in geschlossenen Räumlichkeiten der Maskenpflicht.

Grundsätzlich sind vom Besuch der HyBayern Wasserstofftage ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Anreise

Für die Anreise mit dem **eigenen PKW** gibt es ein Parkplatzkonzept. Ausreichend Parkkapazitäten stehen zur Verfügung. Vor Ort ist den Anweisungen des Einweisers Folge zu leisten.

3G-Nachweispflicht

Der Zugang zum Veranstaltungsgelände ist inzidenzunabhängig an das **Vorlegen eines 3G-Nachweises** geknüpft. Das heißt, dass Zugang zum Veranstaltungsgelände nur Besucher erhalten, die nachweislich einen vollständigen **Impfschutz** gegen das SARS-CoV-2-Virus haben, nachweislich vom SARS-CoV-2-Virus **genesen** sind oder einen auf sie ausgestellten, **negativen SARS-CoV-2-Virus Testnachweis** vorlegen können.

Bitte beachten Sie, dass eine Testung vor Ort nicht möglich ist!

Der Testnachweis ist in schriftlicher oder elektronischer Form und aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht.

Getesteten Personen stehen gleich:

- Kinder bis zu ihrem sechsten Geburtstag;
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
- noch nicht eingeschulte Kinder.

Abstand- und Hygienemaßnahmen

- Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen **Mindestabstand von 1,5 m** einzuhalten. An Knotenpunkten weisen zusätzlich Wegeführung und Bodenmarkierungen auf den Mindestabstand hin.
- In geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Maske**. An festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplätzen, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, entfällt die Maskenpflicht. Unter **freiem Himmel** entfällt die Maskenpflicht – ausgenommen hiervon sind **Eingangsbereichs- und Begegnungsbereiche**.
- Die Sanitäranlagen sowie Kontaktflächen werden regelmäßig gereinigt. Für **Handwaschmöglichkeiten** mit Flüssigseife und Einmalhandtücher ist jeweils in ausreichender Anzahl gesorgt. Auch **Desinfektionsmittelspender** stehen an wesentlichen Stellen zur Verfügung.
- Der Veranstalter verfügt über ein eigenes **Lüftungskonzept**, welches insbesondere den Frischluftaustausch durch das Offenhalten der Ein- bzw. Ausgangstüren sowie durch regelmäßiges Stoßlüften gewährleistet.

Weitere Maßnahmen

- Im Bereich des Catering-Zeltes gelten die übergreifenden Regelungen der bayerischen Gastronomie entsprechend der 14. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bzw. dem Rahmenkonzept für Gastronomie. Hierzu zählt u. a., dass Gäste im Innenbereich eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen haben. Am Tisch darf die Maske abgenommen werden.